

Änderungen im Bestattungsgesetz Baden-Württemberg:

Kurz zusammengefasst:

§ 2: Berücksichtigung der **Landschaftsarchitektur** als bei der Planung, Anlegung und Erweiterung von Friedhöfen zu beachtendes Kriterium.

§ 4 Abs. 2: Flexiblere Handhabung der Behörden bei Maßnahmen zur Begegnung von **Verwesungsproblemen**.

§ 6 Abs. 2: Regelung zur **Bestattung von Gebeinen** nach Ablauf der Ruhezeit: „in geeigneter Weise“. Dies gilt ausdrücklich auch für den Fall einer Friedhofsentwidmung, § 10 Abs. 2.

§ 8: Einräumung einer Möglichkeit zur flexibleren Handhabung von **Bauvorhaben** im Umfeld eines Friedhofs. Änderung der 75m-Regel auf "ausreichender Abstand". Betriebsgenehmigungen für Krematorien können nun auch versagt werden, wenn „ein ausreichender Abstand zu störenden Betrieben, Einrichtungen oder Verkehrsflächen nicht gewahrt wird“, § 17.

§ 20: Einführung eines Verbots für Ärzte, die **Leichenschau** durchzuführen, wenn der Verdacht besteht, dass der Tod durch eine medizinische Maßnahme des Arztes/jener Ärzte verursacht worden sein könnte. Klarstellung, dass Notärzte im Rettungsdienst keine Leichenschau durchführen müssen, sondern nur den Tod auf der Todesbescheinigung festhalten müssen. Notärzte sind verpflichtet, die Polizei zu benachrichtigen, sofern Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod erkannt werden.

§ 21 Abs. 1: Aufnahme des **Lebenspartners** in die Liste der Angehörigen. Damit geht einher die Pflicht zur Veranlassung einer Leichenschau, zur Besorgung der Bestattung (31 Abs. 1) und die Pflicht zur Bestimmung der Bestattungsart, sofern der Wille des Verstorbenen nicht bekannt ist (§ 32 Abs. 1).

§ 22 Abs. 1: Pflicht zur Leichenschau am Ort des Todeseintritts bzw. des Leichenfonds. Ablösung des "Leichenschauscheins" durch die **Todesbescheinigung** mit vertraulichem und nicht vertraulichem Teil.

§ 26: Veränderungen für gewerbsmäßige oder berufliche **Leichenbesorger**. Bisher durften diese nicht im Lebensmittel-, Gaststätten- oder Friseurgewerbe tätig sein. Nun dürfen diese Personen nicht beim Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen von Lebensmitteln und Trinkwasser tätig sein oder beschäftigt werden.

§ 28: Gleichsetzung der **ungeklärten Todesart** mit Anhaltspunkten für einen nicht natürlichen Tod und dem Fund einer unbekanntenen Leiche. Dies hat Konsequenzen für die außergerichtliche Leichenöffnung und das Erfordernis einer gerichtlichen oder staatsanwaltlichen Bestattungsgenehmigung (§ 34 Abs. 4, § 35 Abs. 2).

§ 29: Gleichstellung der **Einbalsamierung** von Leichen mit der Konservierung von Leichen.

§ 30: Erweiterung der **Bestattungspflicht** auf „totgeborene Kinder“ und bei der Geburt verstorbener Leibesfrüchte von mindestens 500 g. Ein Bestattungsrecht wird den Eltern (genauer: einem Elternteil) bei Fehlgeburten eingeräumt. Gleiches gilt auch bei Schwanger-

schaftsabbrüchen. Wird das Recht nicht ausgeübt, so hat die Einrichtung, in der die Geburt erfolgte, einen würdigen Umgang mit den Leichen zu gewährleisten.

Regelung für abgetrennte Körperteile: hygienische und sittlich angemessene Beseitigung.

§ 32: Aufnahme der Bestattungsform **Seebestattung** (= Beisetzung einer Urne auf Hoher See). Ausdrückliche Anerkennung des **Willens des Verstorbenen** bei der Wahl der Bestattungsart. Ist dieser nicht bekannt, entscheiden die Angehörigen. Die Anordnung einer Feuerbestattung gegen den Willen der Angehörigen ist nur auf gerichtliche Wege zulässig. Neu aufgenommen werden **Definitionen** für die Erd-, Feuer- und Seebestattung.

§ 39 Abs. 1: Gesetzliche Statuierung der **Sargpflicht** (ergäbe sich auch aus der neuen Definition in § 32 Abs. 2 S. 1). **Ausnahme:** „In den Fällen, in denen die **Religionszugehörigkeit** eine Bestattung ohne Sarg vorsieht, kann der Deckel des Sarges bei der Bestattung abgenommen und neben den Sarg in das Grab gelegt werden, solange keine gesundheitlichen Gefahren zu befürchten sind“. Der eingefügte Hinweis auf § 13 der Bestattungsverordnung stellt klar, dass weiterhin eine öffentliche Leichenausstellung und ein Abschied am offenen Sarg grundsätzlich verboten sind. (Ausnahmen durch die örtliche Ordnungsbehörde möglich).

§ 43 Abs. 2: Eingeführt wird die Pflicht zur Durchführung einer zweiten Leichenschau, sofern die Leiche für eine **Feuerbestattung** in ein anderes Bundesland oder ins **Ausland** überführt werden soll. Dies gilt auch bei einem ausgestellten Leichenpass (§ 44). Bei einer Feuerbestattung innerhalb Baden-Württembergs ist diese zweite Leichenschau weiterhin ebenfalls erforderlich (über §§ 35 Abs. 1, 16, 17 BestattVO).

§ 46 Abs. 4: Für die Beförderung einer Leiche über die Grenzen Baden-Württembergs hinaus ist festgelegt worden, dass der zuständigen Behörde des Sterbeortes nach der Bestattung der Leiche unverzüglich nachzuweisen ist, „dass die Leiche am angegebenen Zielort der Beförderung erdbestattet worden ist“. Reihenfolge also: Beförderung aus Baden-Württemberg, Erdbestattung, **Nachweis der Erdbestattung** am Zielort gegenüber der Behörde des Standortes.

§ 49: Anpassung der **Ordnungswidrigkeiten** an geänderte Vorschriften.